

FESTLEGUNG DES BEZUGSPREISES UND DES SICH DARAUS ERGEBENDEN BEZUGSVERHÄLTNISSSES

Wir beziehen uns auf das am 17. Mai 2013 im Bundesanzeiger bekannt gemachte Angebot zum Bezug der aus der vom Vorstand am 16. Mai 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen aus genehmigtem Kapital stammenden neuen Aktien.

Der Vorstand der Deutsche Telekom AG („**Deutsche Telekom**“ oder „**Gesellschaft**“) hat am 16. Mai 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das genehmigte Kapital nach § 5 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft, das am 26. Mai 2009 im Handelsregister der Deutsche Telekom eingetragen wurde (Genehmigtes Kapital 2009/I), zu nutzen und das Grundkapital von € 11.062.577.167,36 um bis zu € 2.176.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 850.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von € 2,56 („**Neuen Aktien**“) gegen Sacheinlagen mit Bezugsrecht zu erhöhen. Die Neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2013 voll gewinnanteilsberechtig.

Entsprechend den im Bezugsangebot bekannt gemachten Grundlagen für die Festlegung des Bezugspreises und des Bezugsverhältnisses hat der Vorstand der Gesellschaft am 31. Mai 2013 mit Zustimmung des Finanzausschusses des Aufsichtsrats vom selben Tag den Bezugspreis je Neue Aktie auf

€ 8,75

und das Bezugsverhältnis entsprechend auf

12,5 : 1

festgelegt.

Die für den Bezug je einer Neuen Aktie einzubringende Sacheinlage besteht folglich in 12,5 durch den Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Mai 2013 entstandenen Dividendenansprüchen in Höhe von € 0,70 je dividendenberechtigter Aktie.

Die Bezugsfrist läuft noch bis einschließlich 3. Juni 2013.

Verkaufsbeschränkungen

Die Neuen Aktien werden nur in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich angeboten. Weder die Bezugsrechte noch die Neuen Aktien sind oder werden nach dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung („**Securities Act**“), oder bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten oder anderer Hoheitsgebiete der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Bezugsrechte und die Neuen Aktien dürfen zu keiner Zeit in die oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika direkt oder indirekt angeboten, verkauft, ausgeübt, verpfändet, übertragen oder geliefert werden, sofern nicht ein Befreiungstatbestand von den Registrierungsanforderungen des Securities Act vorliegt oder sofern eine solche Transaktion nicht darunter fällt und sofern kein Verstoß gegen anwendbare Wertpapiergesetze der Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika vorliegt.

Bonn, im Mai 2013

Deutsche Telekom AG

Der Vorstand

